

Hinweis

Diese Veröffentlichung im Internet ersetzt nicht die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung durch die u. g. Kommunen in den örtlichen Tageszeitungen gemäß deren Hauptsatzung nach § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG

**Gemeinsame ortsübliche Bekanntmachung
der Stadt Lingen (Ems) und der Gemeinde Geeste
zum wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren
gemäß den §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 1, 10 und 14 WHG i. V. m. §§ 5 und 9 NWG
für die Wasserentnahme aus dem Dortmund-Ems-Kanal durch
die Kraftwerksbeteiligungs-OHG der
RWE Nuclear GmbH und der PreussenElektra GmbH (KWB-OHG)
zur Zwischenspeicherung im Speicherbecken Geeste in Geeste**

Bek. d. NLKWN v. 31.7.2018 – VI O 5 – 62011-600-016 –

Der Kraftwerksbeteiligungs-OHG der RWE Nuclear GmbH und der PreussenElektra GmbH (KWB-OHG), Am Hilgenberg 2, in 49811 Lingen (Ems), wurde aufgrund ihres Antrags vom 19.01.2017 gemäß den §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 1, 10 und 14 WHG i. V. m. §§ 5 und 9 NWG mit Bescheid vom 27.07.2018 die Bewilligung erteilt, Wasser aus dem Dortmund-Ems-Kanal bei Kanal-km 154,218 zu entnehmen. Die Wasserentnahme ist zur Zwischenspeicherung im Speicherbecken Geeste (SBG) in Geeste bestimmt.

Der verfügbare Teil der Bewilligung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden als **Anlage** bekannt gemacht.

Die Bewilligung liegt in ihrer vollständigen Fassung einschließlich Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung sowie der zum Bestandteil der Bewilligung erklärten Antragsunterlagen in der Zeit

vom 16.8.2018 bis zum 29.8.2018 (einschließlich)

bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

**Stadt Lingen (Ems)
Bürgerbüro
Neue Straße 5
49808 Lingen (Ems)**

in den Räumlichkeiten des „**Bürgerbüros**“

MO - MI	09:00 bis 16:00 Uhr
DO	09:00 bis 17:00 Uhr
FR	09:00 bis 12:30 Uhr
SA	09:00 bis 12:00 Uhr

**Gemeinde Geeste
Rathaus
Fachbereich Planen und Bauen
Am Rathaus 3
49744 Geeste-Dalum**

im **Zimmer C 4**

MO - DO 08:30 bis 12:30 Uhr und
 14:00 bis 16:00 Uhr

FR 08:30 bis 12:30 Uhr

Die Auslegung der Bewilligung wird hiermit gemäß § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG bekannt gemacht.

Soweit die Bewilligung nicht individuell zugestellt wird, gilt diese mit dem Ende der Auslegungsfrist gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG auch gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Auf die in der Anlage bekannt gemachte Rechtsbehelfsbelehrung wird hingewiesen.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist können Personen, die Einwendungen erhoben haben, die Bewilligung beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Direktion – Geschäftsbereich VI -, Ratsherr-Schulze-Straße 10, 26122 Oldenburg, schriftlich anfordern.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung können diese Bekanntmachung sowie die gesamte Bewilligung in der Zeit vom 16.8.2018 bis 29.8.2018 auch auf der Internetseite des NLWKN unter folgender Adresse eingesehen werden:

http://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/wasserwirtschaft/zulassungsverfahren/abwasser_und_einleitungen/kernkraftwerk_emsland_kke/speicherbecken_geeste_sbg/entnahme-von-wasser-aus-dem-dortmund-ems-kanal-bei-kanal-km-154218-fuer-das-speicherbecken-geeste-151839.html

Lingen (Ems), den xx.08.2018
Stadt Lingen (Ems)
Der Oberbürgermeister
L.S.
Dieter Krone

Emsbüren, den xx.08.2018
Gemeinde Geeste
Der Bürgermeister
L.S.
Helmut Höke

**Auszug aus der Bewilligung vom 27.07.2018 – Az.: VI O 5-62011-600-016 –
für die Entnahme von Wasser aus dem Dortmund-Ems-Kanal bei Kanal-km 154,218 zur
Zwischenspeicherung im Speicherbecken Geeste (SBG) in Geeste**

1 VERFÜGBARER TEIL

1.1 Bewilligung

Der Kraftwerksbeteiligungs-OHG der RWE Nuclear GmbH¹ und der PreussenElektra GmbH, Am Hilgenberg 2, in 49811 Lingen (Ems) wird aufgrund des Antrages vom 19.01.2017, der Bestandteil dieser Entscheidung ist, gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 1, 10 und 14 WHG i. V. m. §§ 5 und 9 NWG, in den zurzeit gültigen Fassungen, die Bewilligung erteilt

Wasser aus dem Dortmund-Ems-Kanal (DEK) bei Kanal-km 154,218 am linken Ufer für den Zeitraum bis zum

11.11.2047

bis zu einer Menge von maximal

4,5	m ³ /s
16.200	m ³ /h
388.800	m ³ /d
22.960.000	m ³ /a

zu entnehmen, um es im Speicherbecken zwischenspeichern².

1.2 Entscheidungen über Einwendungen

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht zurückgenommen worden sind oder ihnen mit Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde.

¹ Änderung des Firmennamens mit Eintragung beim zuständigen Registergericht am 15.05.2018 (vorheriger Firmenname und Antragsteller: Kraftwerksbeteiligungs-OHG der RWE Power AG und der PreussenElektra GmbH).

² Hinweis: Das im SBG zwischengespeicherte Wasser wird vorgehalten, um es im Falle der Niedrigwasserführung der Ems über den DEK der Ems wieder zuführen zu können. Für diesen Zweck besitzt die Antragstellerin eine unbefristete Einleitungserlaubnis der Bezirksregierung Weser-Ems vom 12.11.1987 – Az.: 502 e.10-62011-1/6-15 – in der Fassung der Änderungsentscheidung vom 30.04.2010 – Az.: VI M32-62011-6/10-5-2 (680 u. 750 aus 2009).

1.3 Kostenlastentscheidung*)

1.4 Antragsunterlagen*)

1.5 Nebenbestimmungen

1.5.1 Regelungsbeginn und Befristung

Die Bewilligung wird in der Nachfolge der bisherigen Bewilligung insgesamt für 30 Jahre (§ 14 Abs. 2 NWG) – gerechnet ab deren Ablauf – erteilt und gilt bis zum Ablauf des 11.11.2047..

1.5.2 Wasserentnahme

Die bewilligte Wasserentnahme erfolgt aus dem Dortmund-Ems-Kanal (DEK) bei Kanal-km 154,218 am linken Ufer bis zu den unter Ziff. 1.1 genannten Mengen.

Über die zeitliche Befristung und die Wassermengen hinaus sind Nebenbestimmungen zu Belangen der Wasserwirtschaft, insbesondere zu Abflussgrenzwerten, zeitlichen Beschränkungen des Füllvorgangs und zur Messung und Ermittlung der Abflusswerte in der Ems, sowie zu fischereilichen und naturschutzfachlichen Belangen und zu aufsichtsrechtlichen Maßnahmen und Dokumentationspflichten ergangen. *)

2 HINWEISE*)

3 BEGRÜNDUNG*)

3.1 Beschreibung des Vorhabens*)

3.2 Formelle Rechtmäßigkeit*)

3.3 Durchführung des Verfahrens*)

3.4 Materielle Rechtmäßigkeit*)

3.5 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange*)

3.6 Einwendungen, u. a. mit den Ergänzungen aus dem Erörterungstermin*)

3.7 Anträge im Zusammenhang mit dem Erörterungstermin*)

3.8 Ordnungsgemäße Ermessensausübung und Gesamtabwägung

4 KOSTENENTSCHEIDUNG*)

5 RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Bewilligung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden.

*) Hier nicht abgedruckt.